

**Verordnung  
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Samtgemeinde Barnstorf**

Aufgrund der §§ 1 und 55 ff des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 230), und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 und 21 des Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 17.09.1997 für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
2. Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die im § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Barnstorf vom 03. Dezember 1975 in der z.Z. geltenden Fassung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.
3. Soweit in der Samtgemeinde Barnstorf die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie freitags oder sonnabends bis 19.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

**§ 2**

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall, starken Laubfall und dgl. durch Bauarbeiten, Unfällen oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Tritt die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

**§ 3**

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am ä-

ußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.00 Uhr durchgeführt sein.

2. Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
3. Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr. als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Das Ablagern von Schnee und Eis auf Omnibushaltestellen, Durchgängen der Überwege, Hydranten und Kanalschächten ist verboten. Auf vorhandenen Grünstreifen kann Eis und Schnee gelagert werden. Damit das Schmelzwasser ablaufen kann, sind die gelagerten Schnee- und Eismassen an ein oder mehrere Stellen zu durchstechen.
4. Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) Die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
    - bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn;
    - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
    - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis befreit und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
6. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu bereinigen.

**§ 4**

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

**§ 5**

1. Ordnungswidrig <sup>1)</sup> nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
- d) gegen § 4 dieser Verordnung verstößt.

<sup>1)</sup> Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Barnstorf vom 03.12.1975 außer Kraft.

Barnstorf, den 05. November 1997

gez. Engels  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Laue  
Samtgemeindedirektor